

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

23. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 27.06.2013

Nr. 13

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Sportstättennutzungs- und Entgeltordnung (SportNEO) der Stadt Brandenburg an der Havel	2
SVV-Beschluss Nr. 160/2013 vom 29. Mai 2013 Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel	10
SVV-Beschluss Nr. 162/2013 vom 29. Mai 2013 Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel	11
Ungültigkeitserklärung eines Katastrophenschutz-Dienstausweises	12
Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 27 „Wohnen am Aternweg“ Brandenburg an der Havel	12

Nichtamtlicher Teil

Impressum	14
-----------	----

Amtlicher Teil

SVV Beschluss Nr. 079/2013

Sportstättennutzungs- und Entgeltordnung (SportNEO) der Stadt Brandenburg an der Havel

Auf der Grundlage der §§ 12, 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 und 64 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) - jeweils in der bei Beschluss geltenden Fassung - hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 29.05.2013 nachfolgende Sportstättennutzungs- und Entgeltordnung (SportNEO) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Allgemeines

- (1) Die Sportstättennutzungs- und Entgeltordnung (SportNEO) regelt die Verfahrensweise, das privatrechtliche Nutzungsverhältnis und die privatrechtliche Entgelterhebung für die Überlassung und Nutzung von Sportstätten als öffentliche Einrichtungen im Eigentum der Stadt Brandenburg an der Havel.
- (2) Sportstätten im Sinne dieser SportNEO sind:
 - a) Sporthallen, Turnhallen und –räume,
 - b) Sportplätze und andere Sportfreiflächen sowie Stadien,
 - c) Regattastrecke und
 - d) sonstige Sportstätten (z. B. Krafräume).
- (3) Die Nutzung der Sportstätten wird in der nachstehenden Rangfolge und entgeltfrei gewährleistet für:
 - a) Durchführung des lehrplanmäßigen Schulsportunterrichtes
 - b) schulische Ganztagsangebote
 - c) Sportkooperationsangebote (nur Verträge zwischen Schulen, Kindertagesstätten und Sportvereinen ohne Teilnehmerentgelte)
 - d) Veranstaltungen im Rahmen der Bundesjugendspiele
 - e) Leistungsgruppen der anerkannten örtlichen Landesstützpunkte
 - f) Meisterschaftsspiele (= eine Saison lang andauernder Wettbewerb, in dem die beste Mannschaft der jeweiligen Sportart ermittelt wird) der gemeinnützigen Sportvereine der Stadt Brandenburg an der Havel
 - g) Kinder- und Jugendsport der gemeinnützigen Sportvereine der Stadt Brandenburg an der Havel (Alter bis 18 Jahre; Nutzungszeit bis max. 20 Uhr)
- (4) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Sportstätten im Eigentum der Stadt Brandenburg an der Havel sind Bestandteil dieser SportNEO.
- (5) Soweit in dieser SportNEO Funktions- und Statusbezeichnungen in der männlichen Form verwandt werden, gelten diese gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 2

Nutzungs- und Überlassungsgrundsätze

- (1) Die Sportstätten werden zur Durchführung des sportlichen oder sportbezogenen Trainings- und Wettkampfbetriebes sowie für Sportveranstaltungen bereit gestellt. Darüber hinaus können die Sportstätten in begründeten Ausnahmefällen für andere Zwecke überlassen werden.

- (2) Die Überlassung erfolgt durch Abschluss einer privatrechtlichen Nutzungsvereinbarung. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Die Sportstätten werden in der Regel von 16:00 bis 22:00 Uhr für die Nutzung freigegeben. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen soll eine den notwendigen Bedürfnissen der Sportvereine entsprechende Nutzung gewährleistet werden. Der Sportbetrieb auf ungedeckten Sportstätten ohne Trainingsbeleuchtung ist nur bis zum Einbruch der Dunkelheit zulässig.
- (4) Die Nutzungszeiten werden von der Stadt Brandenburg an der Havel festgelegt. Vorrang haben die Nutzergruppen gemäß § 1 Absatz 3. Danach folgen die Erwachsenensportgruppen der gemeinnützigen Sportvereine der Stadt Brandenburg an der Havel unter Berücksichtigung der Spielklassenzugehörigkeit und sportartspezifischer Erfordernisse.
- (5) Bei der Überlassung ist eine vollständige Auslastung der Nutzungskapazitäten anzustreben. Die Mindestzahl der Sportler kann festgelegt werden.
- (6) Nutzer, die nicht dem Stadtsportbund oder Landessportbund angeschlossen sind, können dann eine Nutzung ausüben, wenn sie eine entsprechende Haftpflichtversicherung haben oder über die Mitgliedschaft in einem sonstigen Verband entsprechend haftpflichtversichert sind. Der Stadt Brandenburg an der Havel sind auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (7) Die Regelung der Nutzungszeiten erfolgt nach vorheriger Antragstellung durch den Abschluss einer privatrechtlichen Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Brandenburg an der Havel. Im Antrag sind mindestens der Nutzungszeitraum/-zweck, die Anzahl der Nutzer, ob Einnahmen erzielt werden und die Kontaktdaten des Verantwortlichen vor Ort anzugeben.
- (8) Anträge, die eine Nutzungsdauer für das gesamte bevorstehende Schuljahr (= Überlassungszeitraum) vorsehen, sind spätestens im Monat Juni zu stellen. Saisonale Winternutzungen der Sporthallen durch Freiluftsportarten sind bis zum 15. September zu beantragen. Andere Anträge sollen mindestens 15 Tage vor der beabsichtigten Nutzung bei der Stadt Brandenburg an der Havel eingegangen sein. Verspätete Anträge können nur nachrangig bei noch freien Kapazitäten berücksichtigt werden.
- (9) Mit dem Abschluss der privatrechtlichen Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer die SportNEO sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Sportstätten im Eigentum der Stadt Brandenburg an der Havel als verbindlich an und sichert deren Einhaltung zu. Etwaige weitere erforderliche behördliche Genehmigungen für die Nutzungen und Veranstaltungen sind vom Nutzer beizubringen.
- (10) Die Sportstätten dürfen nur für den vereinbarten Zeitraum und Zweck genutzt werden. Die Stadt Brandenburg an der Havel ist berechtigt, die Nutzungsvereinbarung entsprechend aktueller Erfordernisse (z. B. Witterungsverhältnisse, bedeutende Veranstaltungen) zu ändern, zeitweise auszusetzen sowie aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen oder Hausverbote auszusprechen.
- (11) Der Nutzer haftet für Beschädigungen oder Verunreinigungen an den Sportstätten, Inventar einschließlich Geräten, Wegen und Anlagen sowie allgemein für Schäden, die durch ihn oder von Personen, die an seiner Nutzung/Veranstaltung teilnehmen, während der Überlassungszeit verursacht werden. Die Stadt Brandenburg an der Havel ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.
- (12) Die Stadt Brandenburg an der Havel haftet für einen Schaden durch einen bereits bei Vertragsschluss vorhandenen Mangel an den überlassenen Gebäuden, Anlagen und Inventar, sofern dieser von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist. Bei unentgeltlicher Nutzung der Sportstätten haftet die Stadt Brandenburg an der Havel für Sach- und Vermögensschäden, sofern diese von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Stadt Brandenburg an der Havel haftet nicht für den Verlust von Garderobe, Fahrrädern oder anderen Gegenständen aller Art oder deren Beschädigung.
- (13) Bei Nichtinanspruchnahme einer vertraglich vereinbarten Nutzung ist die Stadt Brandenburg an der Havel unverzüglich, jedoch spätestens drei Tage vor Nutzungsbeginn, zu informieren (Abmeldung). Anderenfalls ist das volle Entgelt für die vereinbarte Nutzungszeit sowie ggf. weitere bei der Stadt Brandenburg an der Havel entstandene Kosten (Ausfallentschädigung) zu entrichten. War eine entgeltfreie Nutzung vereinbart, kann die Stadt Brandenburg an der Havel eine Ausfallentschädigung analog des Entgeltsatzes der Nutzergruppe 1 für die vereinbarte Nutzungszeit in Rechnung stellen. Dem Nutzer wird hierbei der Nachweis gestattet, dass der Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als diese pauschal in Rechnung gestellte Ausfallentschädigung.

- (14) Auf Verlangen oder nach Ablauf der vertraglichen Nutzungszeit sind alle übergebenen Schlüssel innerhalb einer Woche der aushändigenden Stelle der Stadt Brandenburg an der Havel vorzulegen. Schlüsselverluste sind unverzüglich anzuzeigen. Die entstehenden Kosten durch Verlust oder unbefugtem Einbehalt von Schlüsseln gehen zu Lasten des Nutzers.
- (15) Nutzer, die gegen diese SportNEO, die geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Sportstätten im Eigentum der Stadt Brandenburg an der Havel wiederholt oder grob verstoßen, können von der weiteren Nutzung befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn der Nutzer seiner Zahlungspflicht für fällige Entgelte trotz Mahnung nicht nachgekommen ist oder mit den Sportstätten und Geräten unsachgemäß umgeht.

§ 3

Entgelterhebung

- (1) Für die vertraglich vereinbarte Nutzung der Sportstätten ist grundsätzlich ein Entgelt zu entrichten. Für Flutlichtbetrieb wird ein zusätzliches Entgelt erhoben.
- (2) Sofern die Stadt Brandenburg an der Havel ein besonderes Interesse an der Durchführung von Sportveranstaltungen hat, kann ganz oder teilweise von der Erhebung eines Entgeltes abgesehen werden.
- (3) Die Erhebung des Nutzungsentgeltes erfolgt bei den Sportstätten mit Ausnahme der Regattastrecke nach Nutzungszeit, Art und Größe der genutzten Sportstätte und Einordnung in nachfolgende Nutzergruppen:
- a) Nutzergruppe 1 (NG 1) = Erwachsenensport gemeinnütziger Sportvereine der Stadt Brandenburg an der Havel, die selbst eine Sportstätte bewirtschaften und zur Sportausübung nutzen
 - b) Nutzergruppe 2 (NG 2) = Erwachsenensport gemeinnütziger Sportvereine der Stadt Brandenburg an der Havel
 - c) Nutzergruppe 3 (NG 3) = sonstige gemeinnützige Vereine/Verbände/ Gesellschaften
 - d) Nutzergruppe 4 (NG 4) = sonstige Nutzer sowie Nutzungen mit Einnahmen

Kinder- und Jugendsport im Sinne des § 1 Absatz 3 g), der ab 20 Uhr stattfindet, wird entsprechend NG 1 oder NG 2 berechnet.

Nutzungen der NG 1 und NG 2, die kein regulärer Trainings- und Übungsspielbetrieb sind (z. B. entgeltpflichtige Kurse, Turniere oder Veranstaltungen mit Einnahmen) werden nach NG 4 berechnet.

- (4) Die Erhebung des Nutzungsentgeltes für die Regattastrecke erfolgt nach Nutzungszeit, Art der Veranstaltung und entsprechender Einordnung in nachfolgende Nutzergruppen:
- a) Nutzergruppe 1 (NG 1) = nationale Sportwettkämpfe und Trainingslager
 - b) Nutzergruppe 2 (NG 2) = internationale Sportwettkämpfe
 - c) Nutzergruppe 3 (NG 3) = sonstige Nutzungen (z. B. gemeinnützige, private, kommerzielle Veranstaltungen, Messen o. ä.)

Sportwettkämpfe der NG 1 und NG 2 sind Wettkämpfe auf der Grundlage von Wettkampfordnungen und -bestimmungen der ausrichtenden Verbände sowie Breitensportveranstaltungen der gemeinnützigen Sportvereine der Stadt Brandenburg an der Havel.

Handelt es sich bei den Wettkämpfen der NG 1 und NG 2 um Kinder- und Jugendsport im Sinne des § 1 Absatz 3 g) werden Betriebskosten und sonstige Kosten wie z. B. Sonderreinigungen und Verbrauchsmaterialien nach Aufwand und Verbrauch berechnet. Gleiches gilt für Kinder- und Jugendsportwettkämpfe mit einem Anteil der aktiven Teilnehmer von max. 15 % über 18 Jahre.

Weitere Entgelte entstehen für Einzelvermietungen der Räumlichkeiten im Sattelplatz- und Funktionsgebäude. Zusätzliche Entgelte sind für die Nutzung stadteigener Wasserfahrzeuge, die Zeltplatznutzung, Betriebskosten und für sonstige Kosten wie z. B. Sonderreinigungen und Verbrauchsmaterialien nach Aufwand und Verbrauch zu entrichten.

- (5) Die Höhe des Nutzungsentgeltes gemäß § 3 Absatz 3 und Absatz 4 ergibt sich aus den Entgelttabellen (Anlage 1 und Anlage 2). Die Entgelttabellen (Anlage 1, 1a und Anlage 2) sind Bestandteile dieser SportNEO.

- (6) Grundlage der Entgeltberechnung bildet die laut Nutzungsvereinbarung ausgewiesene Nutzungszeit. Bei Überschreitungen der Nutzungszeit um mehr als 30 Minuten gilt die tatsächlich in Anspruch genommene Nutzungszeit.
- (7) Der Anspruch auf die Zahlung des Entgeltes entsteht mit dem Abschluss der Nutzungsvereinbarung. Entgeltschuldner ist, wer den Antrag auf Nutzung gestellt und die Nutzungsvereinbarung unterschrieben hat bzw. der durch den Unterzeichner Vertretene. Die Vertretungsbefugnis ist durch Vorlage einer Vollmacht nachzuweisen.
- (8) Das Entgelt ist spätestens 14 Tage nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig und muss spätestens bis zu diesem Zeitpunkt auf dem angegebenen Konto der Stadt Brandenburg an der Havel eingegangen sein. Bei Dauernutzungen kann die Stadt Brandenburg an der Havel im Voraus oder halbjährliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Abschlagszahlung ist jeweils fällig zum 15.06. bzw. 15.12. des laufenden Jahres und muss spätestens bis zu diesen Zeitpunkten auf dem angegebenen Konto der Stadt Brandenburg an der Havel eingegangen sein.
- (9) Wird die vereinbarte Nutzung auf Grund schlechter Witterungsverhältnisse, einer Havarie oder Wartungs-, Instandsetzungs- oder Bauarbeiten von der Stadt Brandenburg an der Havel abgesagt, entfällt das Entgelt für die ausgefallenen Nutzungszeiten.
- (10) Wird eine Sportstätte unbefugt oder trotz ausgesprochener Sperre genutzt, wird das volle Entgelt zuzüglich der hieraus entstandenen Kosten für eine notwendige Instandsetzung der Sportstätte in Folge der unbefugten Nutzung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Die Sportstättennutzungs- und Entgeltordnung (SportNEO) tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Anlage 1 zur Sportstättennutzungs- und Entgeltordnung (SportNEO)

Entgelttabelle für Sporthallen

	Trainings- und Übungsspielbetrieb			
	Nutzergruppe 1 (NG 1)	Nutzergruppe 2 (NG 2)	Nutzergruppe 3 (NG 3)	Nutzergruppe 4 (NG 4)
	€/Std.	€/Std.	€/Std.	€/Std.
Sporthallen:	je nach Art der Veranstaltung ggf. Erhebung einer Sonderreinigungspauschale			
Größe 1: bis 300m²				
Prignitzstraße 43	0,20	0,80	2,40	4,00
Nicolaiplatz 19				
Klingenbergstraße 69				
Kleine Gartenstraße 42				
sonstige Sporträume, Krafräume				
Größe 2: ab 300m² bis 600m²				
Wilhelmsdorf 6D (Krugpark)	0,45	1,80	5,40	9,00
Kirchmöser Ost Wusterauer Anger 22				
Magdeburger Landstraße 124				
Größe 3: ab 600m² bis 900m²				
Kirchmöser West Schulstraße 38	0,75	3,00	9,00	15,00
Sprengelstraße				
Hammerstraße 3, 3a				
Berner Straße 4/6				
Max-Herm-Straße 6				
Gertraudenstraße 55				
Walther-Ausländer-Straße 1				
Alfred-Messel-Platz				
Freiherr-von-Thüngen-Str. 16				
Größe 4: ab 900m²				
Dreifelderhalle Wiesenweg 2	2,25	9,00	27,00	45,00
Am Neuendorfer Sand 39				
Dreifelderhalle Marienberg				
pro Hallenteil:	0,75	3,00	9,00	15,00
Einzelfallregelungen:				
Franz-Ziegler-Straße 29 (v. Saldern-Gymn.)	0,15	0,60	1,80	3,00
Neuendorfer Straße 12	0,40	1,60	4,80	8,00
Beethovenstraße 15 (W.-Busch-Schule I)	0,30	1,20	3,60	6,00
Beethovenstraße 17 (W.-Busch-Schule II)				
Caasmanstraße 11	0,55	2,20	6,60	11,00
Vereinsstraße 11/12	0,65	2,60	7,80	13,00

Anlage 1a zur Sportstättennutzungs- und Entgeltordnung (SportNEO)
Entgelttabelle für Sportplätze

	Entgelte			
	NG 1	NG 2	NG 3	NG 4
	je nach Art der Veranstaltung ggf. Erhebung einer Sonderreinigungspauschale			
	zzgl. Flutlichtnutzung: 1,00 €/Std.			
Stadion Am Quenz (Hauptplatz)	0,73	2,90	8,70	14,50
Stadion am Quenz Platz II	0,40	1,60	4,80	8,00
Stadion am Quenz Platz III				
Sportplatz W.-Ausländer-Straße mit Sportplatzgebäude	0,70	2,80	8,40	14,00
Sportplatz Berner Straße mit Sportplatzgebäude	0,53	2,10	6,30	10,50
Sportplatz Caasmanstraße mit Sportplatzgebäude				
Sportplatz Brielower Landstraße Massowburg Kunstrasenplatz	0,35	1,40	4,20	7,00
Sportplatz Brielower Landstraße Rasenplatz				
Sportplatz Franz-Ziegler-Straße (Wiesenweg)				
Sportplatz Gertraudenstraße	0,30	1,20	3,60	6,00
Sportplatz Magdeburger Landstraße 124				
Sportplatz Kirchmöser West, Schulstraße	0,25	1,00	3,00	5,00
Sportplatz Sprengelstraße				
Sportplatz Prignitzstraße	0,15	0,60	1,80	3,00
Sportplatz Freih.-von-Thüngen-Straße mit Sportplatzgebäude				
Sportplatz Plaue, Königsmarckstraße				
Sportplatz Kirchmöser Ost, Wusterauer Anger				
Sportplatz Klingenbergstraße				
Sportplatz Gollwitz				
Stadion am Quenz Platz IV				
Sportplatz Neuendorfer Straße				
Sportplatz Wust	0,10	0,40	1,20	2,00
Sportplatz Nicolaiark				
Sportplatz Hammerstraße				
Sportplatz Wredowplatz	0,03	0,10	0,30	0,50
Krugpark (Ziesarer Landstraße)				

Anlage 2 zur Sportstättennutzungs- und Entgeltordnung (SportNEO)
Entgelttabelle Regattastrecke "Beetzsee" Brandenburg an der Havel

(Angaben in €)

Nutzungsentgelte Regattastrecke: (pro angefangenen Nutzungstag exkl. Übernachtungen)		Nutzergruppe 1 (NG 1)	Nutzergruppe 2 (NG 2)	Nutzergruppe 3 (NG 3)	
inkl. Betriebskosten	komplette Regattastrecke	für Kinder- und Jugendwettkämpfe werden Kosten entspr. e) + f) erhoben	400,00	1.200,00	2.000,00
	Funktionsgebäude		100,00	300,00	500,00
	Kampfrichterturm		60,00	180,00	300,00
	Tribüne		30,00	90,00	150,00
	Sattelplatz		60,00	180,00	300,00
	Sattelplatzgebäude		100,00	300,00	500,00
	Zeltplatz (als Fläche)		40,00	120,00	200,00
Kiosk (bei gewerblicher Vermietung)				45,00	

Zusätzliche Entgelte / Einzelvermietungen			
Entgelte für Einzelvermietung	a) Sattelplatzgebäude	Tagessatz	Stundensatz
	Zimmer ohne Dusche / WC (pro Übernachtung)	25,00	/
	Zimmer mit Dusche / WC (pro Übernachtung)	30,00	
	Küche	10,00	
	Raum Sanitäter / Massage	20,00	
	Konferenzraum	60,00	
	EG Sanitäranlagen	Kostenerhebung entspr. e) und f)	
	b) Funktionsgebäude	Tagessatz	Stundensatz
	OG: Versammlungsraum	60,00	6,00
	OG: Versorgung, Meeting, Küche	50,00	5,00
	OG: Organisationsbüro	50,00	5,00
	OG: Präsident Org.-Komitee	30,00	3,00
	OG: Bürobereich	40,00	4,00
	EG: Presserraum (mit Kopierraum)	40,00	4,00

zusätzliche Entgelte	c) Nutzung stadt-eigener Wasserfahrzeuge	Festpreis
	pro Boot / Katamaran (zzgl. Benzinkosten)	20,00
	d) Zeltplatznutzung pro Übernachtung	
	Normalzelt (außer o. g. Wettkämpfe)	2,00
	Steilwandzelt (außer o. g. Wettkämpfe)	4,00
	Wohnwagen, Wohnmobil (außer o. g. Wettkämpfe)	5,00
	Pro-Kopf-Pauschale Camping (außer o. g. Wettkämpfe)	1,00
	Elektroanschluss	2,00
	e) Betriebskosten	
	Wasser / Abwasser	Preis nach Verbrauch und aktuellen Medienpreisen
	Gas (Heizung, Warmwasser)	
	Strom	
	f) Sonstige Kosten	
	Nacht- und Sonderreinigungen	nach Aufwand
Verbrauchsmaterial	nach Verbrauch	

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Sportstätten im Eigentum der Stadt Brandenburg an der Havel

Gemäß § 1 Absatz 4 der Sportstättennutzungs- und Entgeltordnung (SportNEO) der Stadt Brandenburg an der Havel gelten nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Sportstätten im Eigentum der Stadt Brandenburg an der Havel:

- (1) Die Stadt Brandenburg an der Havel übt das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen zur Einhaltung der SportNEO und Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen kann der Zutritt bzw. der weitere Aufenthalt auf und in der Sportstätte untersagt werden.
- (2) Die Nutzung einer Sportstätte ist erst mit Abschluss einer gültigen Nutzungsvereinbarung gestattet. Alle Nutzer und Besucher sind verpflichtet, die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte ordnungsgemäß zu benutzen und pfleglich zu behandeln.
- (3) Während des Sport- und Veranstaltungsbetriebes muss ein in der Nutzungsvereinbarung namentlich benannter Verantwortlicher anwesend sein.
- (4) Der Verantwortliche ist verpflichtet, die Sportstätten und ihre Einrichtungen sowie Spiel- und Sportgeräte vor und nach Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich der Stadt Brandenburg an der Havel mitzuteilen und in dem dafür vorgesehenen Nutzungsnachweisbuch („Hallenbuch“) zu vermerken.
- (5) Die Nutzungszeit beginnt mit dem Betreten der Sportstätte und endet mit dem Verlassen. Das Duschen, Umkleiden usw. ist in die Nutzungszeit einzubeziehen. Der Sportbetrieb ist rechtzeitig zu beenden. Beim Verlassen der Sportstätte ist Verschlussicherheit herzustellen.
- (6) Abfall ist nur in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen. In der Ferienzeit findet in der Regel keine Abfallentsorgung statt. Der Nutzer hat in der Ferienzeit den Abfall selbst zu entsorgen. Wird bei Nutzungen der Sportstätte erwartet, dass Abfall über das normalerweise übliche Maß hinaus entsteht, kann die Stadt Brandenburg an der Havel im Einzelfall bestimmen, dass der Nutzer diesen selbst und auf seine Kosten zu entsorgen hat.
- (7) In den Sporthallen, Turnhallen und –räumen dürfen nur saubere, hallentaugliche Sportschuhe getragen werden. Für Veranstaltungen können Ausnahmen von der Stadt Brandenburg an der Havel zugelassen werden.
- (8) Zu allen Ballspielen in Sporthallen sind nur handelsübliche Hallenbälle zu verwenden. Das Fußball- und Hockeyspielen ist nur in den dafür vorgesehenen Sporthallen gestattet.
- (9) Es ist nicht gestattet, Fahrräder oder Motorfahrzeuge in die Gebäude und Räume der Sportstätte mitzunehmen. Das Mitführen von Tieren (ausgenommen Blindenführhunde) ist verboten.
- (10) Das Rauchen bzw. der Umgang mit offenem Feuer in Sporthallen und Umkleieräumen ist verboten. Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen.
- (11) Das Mitbringen, der Verkauf sowie der Verzehr von Speisen und alkoholischen Getränken in oder auf den Sportstätten sind genehmigungspflichtig.
- (12) Das Aufstellen eigener Schränke, Geräte und sonstiger Gegenstände bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Brandenburg an der Havel. Sie sind so zu beschriften, dass der Eigentümer/Besitzer erkennbar ist.
- (13) Hat eine Sportstätte weitere spezielle Nutzungsvorschriften, die öffentlich vor Ort aushängen, so sind diese ebenfalls zu befolgen.
- (14) Der Nutzer ist nicht berechtigt, die ihm zur Nutzung überlassenen Sportstätten, Räume, Einrichtungen und Geräte unbefugt Dritten zur Nutzung zu überlassen.
- (15) Die Nutzungsvereinbarung schließt andere vom Nutzer notwendigerweise beizubringende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet den Nutzer nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

(16) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 01.01.2014 in Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, den 11.06.2013

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

SVV-Beschluss Nr. 160/2013 vom 29. Mai 2013

Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement gemäß Anlage zu.“

Gemäß § 14 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 67 Abs. 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan zu jedermanns Einsicht auszulegen. Der Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel kann in den Räumen der Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Beteiligungsverwaltung, Klosterstraße 14, Haus G, 14770 Brandenburg an der Havel, eingesehen werden.

Wirtschaftsplan 2013

Eigenbetrieb: **Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (GLM)**
der Gemeinde: **der Stadt Brandenburg an der Havel**

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2013

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung
hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 29.05.2013
den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	19.763.450 €
die Aufwendungen	21.138.150 €
der Jahresgewinn	€
der Jahresverlust	-1.374.700 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	408.900 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-129.600 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-1.516.700 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen auf 0 €

Brandenburg an der Havel, 03.06.2013
Ort, Datum

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

SVV-Beschluss Nr. 162/2013 vom 29. Mai 2013

**Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes
Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel**

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß Anlage zu.“

Gemäß § 14 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 67 Abs. 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan zu jedermanns Einsicht auszulegen. Der Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel kann in den Räumen der Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Beteiligungsverwaltung, Klosterstraße 14, Haus G, 14770 Brandenburg an der Havel, eingesehen werden.

Eigenbetrieb: „Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel“
der Gemeinde: Stadt Brandenburg an der Havel

**Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Eig V
für das Wirtschaftsjahr 2013**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 29.05.2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt.

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

- die Erträge	<u>2.663.500 €</u>
- die Aufwendungen	<u>3.208.500 €</u>
- der Jahresgewinn	<u> </u>
- der Jahresverlust	<u>545.000 €</u>

1.2 im Finanzplan

- Mittelzufluss / <u>Mittelabfluss</u> aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>-39.000 €</u>
- Mittelzufluss / <u>Mittelabfluss</u> aus der Investitionstätigkeit	<u>-162.000 €</u>
- Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	<u>0 €</u>
- <u>Mittelzufluss</u> / Mittelabfluss aus Investitionszuschüssen	<u>102.000 €</u>

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	<u>100.000 €</u>
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	<u>0 €</u>

Brandenburg an der Havel, 03.06.2013
Ort, Datum

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Ungültigkeitserklärung eines Katastrophenschutz-Dienstausweises

Der abhanden gekommene Katastrophenschutz-Dienstausweis, ausgestellt auf den Namen Alexander Hartert, am 14.06.2011 mit der Ausweisnummer 187, wird hiermit für ungültig erklärt.

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 27 „Wohnen am Asternweg“ Brandenburg an der Havel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat mit Beschluss vom 29.05.2013 (Beschluss Nr. 166/2013) den im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellten Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen am Asternweg“ Brandenburg an der Havel für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet im Stadtteil Görden, welches sich derzeit als unbebaute Brachfläche östlich des Asternweges darstellt und an die Grundstücke der mehrgeschossigen Wohnblöcke im Astern- und Fliederweg sowie der Wohnbebauung des Jasminweges angrenzt (vgl. Kartenausschnitt), bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung Brandenburg, Fachbereich VI - Stadtplanung, Fachgruppe Bauleitplanung, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, 1. Etage, Zimmer A 114, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

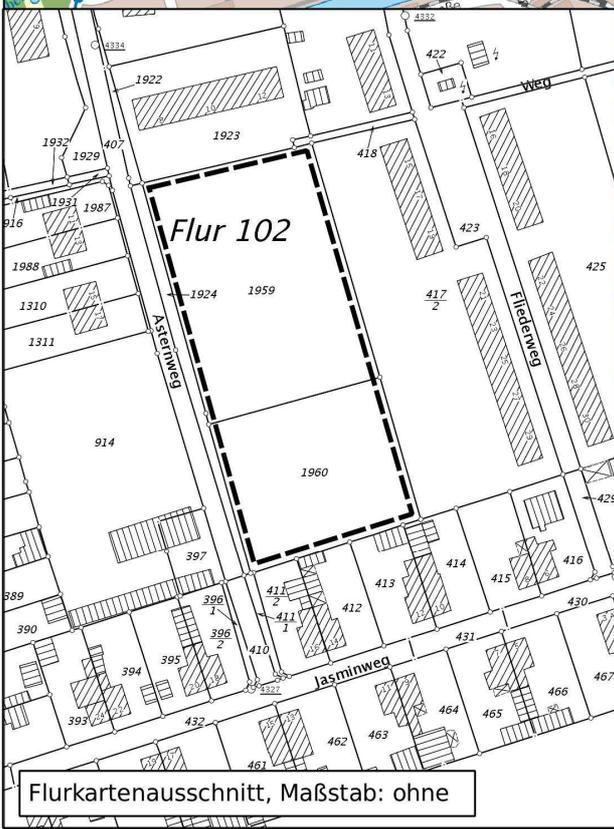
„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin



Flurkartenausschnitt, Maßstab: ohne

Bebauungsplan
"Wohnen am Aternweg"
Brandenburg an der Havel

Übersichtskarte mit Abgrenzung
 des Plangebietes

Maßstab: ohne

Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung
14770 Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember